

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 9/1923 (1923)

Artikel: Kanton Luzern
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-27249>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

3. Kantonale Zwangserziehungsanstalt Trachselwald.
4. Jugendheim der Stadt Bern.
5. Kindererziehungsheim Bethanien in Bern (privat).
6. Mädchenerziehungsanstalt Steinhölzli, Liebefeld bei Bern (privat).
7. Rettungsanstalt für gefallene Mädchen in Brunnadern bei Bern.
8. Kindererziehungsheim Herzogenbuchsee (privat).
9. Kindererziehungsheim „Hoffnung“ des deutschbernischen Hoffnungsbundes vom Blauen Kreuz.
10. Knabenerziehungsanstalt „Brünnen“, Bümpliz (privat).
11. Knabenerziehungsanstalt Konolfingen, Enggistein.
12. Knabenerziehungsanstalt auf der „Grube“ in Köniz (privat).
13. Kindererziehungsheim „Schoren“ der Gemeinde Langenthal.
14. Erziehungsanstalt „Wartheim“ für Mädchen, in Muri bei Bern (privat).
15. Knabenerziehungsanstalt Oberbipp (privat).
16. Erziehungsanstalt „Viktoriastift“ in Klein-Wabern bei Bern (privat). Für Mädchen.
17. Asile Morija in Wabern bei Bern (privat). Für Mädchen.

b) Für körperlich oder geistig anormale Kinder.

1. Kantonale Taubstummenanstalt für Knaben in Münchenbuchsee.
2. Privat-Taubstummenanstalt für Mädchen in Wabern bei Bern.
3. Blindenanstalt Spiez im Berner Oberland (privat).
4. Anstalt Bethesda für epileptische Kinder in Tschugg.
5. Erziehungsanstalt für schwachsinnige Mädchen „Weissenheim“ Bern (privat).
6. Erziehungsanstalt für schwachsinnige Kinder „Lerchenbühl“, Burgdorf. Regionale Anstalt.
7. Oberländische Erziehungsanstalt „Sunneschyn“ für schwachsinnige Kinder auf „Ortbühl“ bei Steffisburg. Gemeindeanstalt.
8. Erziehungsanstalt „Friederika“ in Walkringen (privat).

3. Kanton Luzern.¹⁾

Das Erziehungsgesetz des Kantons Luzern vom 13. Oktober 1910 nennt folgende öffentliche Unterrichtsanstalten, die gegenwärtig im Betriebe sind (§ 1): I. Primarschulen; II. Arbeitsschulen; III. Bürgerschulen; IV. Sekundarschulen; V. Spezielle Anstalten: A. Lehrerseminar (in Hitzkirch) — Kurse für Ausbildung von Arbeitslehrerinnen; B. Landwirtschaftliche Schulen (in Sursee und Willisau) und Kurse; C. Berufliche Fortbildung: a) Kunstgewerbeschule (in Luzern), b) Gewerbliche Fortbildungsschulen, c) Kommerzielle Fortbildungs-

¹⁾ Wir folgen nach Möglichkeit der in einer uns von der Erziehungsdirektion übermittelten Druckschrift enthaltenen Gliederung, sind aber im Interesse einer einheitlichen Redaktion unserer Darstellung zu deren freien Benützung genötigt.

schulen, d) Hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen; D. Anstalten für Anormale: a) Taubstummenanstalt und Anstalt für schwachbegabte Kinder (in Hohenrain), b) Klassen für Schwachbegabte; VI. Anstalten für wissenschaftliche Ausbildung: A. Mittelschulen (in Münster, Sursee und Willisau); B. Kantonsschule in Luzern: a) Humanistische Abteilung, b) Realschule (inklusive Handels- und Verkehrsschule); C) Theologische Fakultät (in Luzern).

I. Primarschule.

Schulpflicht. Die Primarschule umfaßt sieben Klassen. Für Gemeinden beziehungsweise Schulkreise mit vorwiegend landwirtschaftlicher Bevölkerung kann auf das gemeinsame Gesuch der Schulpflege und des Gemeinderates vom Erziehungsrate eine abweichende Organisation der Primarschule bewilligt werden, und zwar nach einer der folgenden Alternativen: 1. Die ersten sechs Klassen sind Jahresklassen. Die siebente Klasse beginnt im Oktober und zählt mindestens 20 Schulwochen. Den Gemeinden ist die Einführung eines achten Winterkurses gestattet. — 2. Die ersten fünf Klassen sind Jahresklassen. Die sechste, siebente und achte Klasse sind Winterkurse; sie beginnen im Oktober und zählen mindestens 20 Schulwochen. Die Schüler der betreffenden Klassen haben das Recht, auch im Sommer die Schule zu besuchen. — Für vorwiegend alpwirtschaftliche Gegenden kann der Erziehungsrat eine besondere Schulorganisation gestatten, jedoch nur so, daß eine Totalschulzeit von mindestens 250 Schulwochen erreicht wird. — Bei fortdauernd ungenügenden Leistungen der Schulen einer Gemeinde kann der Regierungsrat auf Antrag des Erziehungsrates die Änderung der Schulorganisation innerhalb der Forderungen des Gesetzes anordnen.

Wenn durchschnittlich während drei aufeinanderfolgenden Jahren eine Gesamtschule über 60, eine schon geteilte Schule über 70 Schüler zählt, so findet eine Teilung statt.

Minimaleintrittsalter: 6. Altersjahr, zurückgelegt vor dem 1. Januar. **Schulaustritt:** Frühestens erfülltes 13. Altersjahr vor dem 1. Januar, im Falle der oben erwähnten Alternativen mindestens erfülltes 14. Altersjahr.

Schulzeit. Schulbeginn am ersten Montag im Mai. Mindestens 40 jährliche Schulwochen.

Die Schulwoche zählt mit Ausschluß des Religions-, sowie des Arbeits- und Turnunterrichts wenigstens 12 (erste Klasse) und höchstens 25 Stunden (oberste Klasse). Die tägliche Unterrichtszeit beträgt in der Regel 5—6 Stunden.

II. Arbeitsschulen.

Von der zweiten Primarschulklasse an können die Mädchen die Arbeitsschule besuchen, von der dritten Klasse an sind sie dazu verpflichtet. Mädchen, die aus der Primarschule entlassen sind, haben bis zum erfüllten 16. Altersjahre während des Winters

wöchentlich ein bis zwei Halbtage die Arbeitsschule zu besuchen. Wo Fortbildungsschulen für Mädchen bestehen, kann an die Stelle des Besuches der Arbeitsschule derjenige der entsprechenden Fächer der Fortbildungsschule treten. Der Arbeitsunterricht für primarschulpflichtige Mädchen soll wöchentlich wenigstens drei Stunden umfassen.

Finden sich in einer Arbeitsschule mehr als 30 Schülerinnen, so ist sie zu parallelisieren.

Den Gemeinden ist mit Einwilligung des Erziehungsrates die fakultative Einführung des Handfertigungsunterrichtes und der Haushaltungskunde gestattet.

III. Bürgerschulen.

Zum Besuche der Bürgerschule ist mit Beginn desjenigen Kalenderjahres, in welchem das 18. Altersjahr zurückgelegt wird, die gesamte männliche Jugend verpflichtet. Es dürfen nur solche Jünglinge dispensiert werden, die eine höhere Schule mit gutem Erfolge absolviert haben oder die seinerzeit auch vom Besuche der Primarschule als bildungsunfähig dispensiert worden sind. Die Schülerzahl eines Kurses darf 40 nicht übersteigen.

Die Bürgerschule umfaßt zwei Kurse (jedes Jahr einen) mit je 60 Stunden.

IV. Sekundarschule.

Die Sekundarschulen (fakultativ) sind in der Regel Jahresschulen (40 Wochen) und zählen 2—4 Klassen. Der Erziehungsrat kann statt der Jahreskurse die Einführung von Halbjahreskursen bewilligen; in diesem Falle zählt der Sommerkurs wenigstens 13 und der Winterkurs wenigstens 27 Wochen. Der Eintritt in den Winterkurs ist auf Grund einer Prüfung zulässig.

In die Sekundarschule können nur solche Schüler Aufnahme finden, die wenigstens sechs Jahreskurse der Primarschule mit gutem Erfolge absolviert haben oder durch eine Prüfung darüber sich ausweisen, daß sie das Lehrziel einer sechsklassigen Primarschule erreicht haben. Für Schüler, die vor vollständiger Absolvierung der Primarschule in die Sekundarschule eintreten, ist der Besuch der letzteren für mindestens zwei Klassen obligatorisch.

Bei Sekundarschulen mit mehr als zwei Klassen kann unter anderem Handfertigkeit als fakultatives Fach eingeführt werden. In den Mädchensekundarschulen Unterricht in weiblichen Handarbeiten und Haushaltungskunde.

Sekundarschulen bestehen in: Altishofen, Buttisholz, Dagmersellen, Ebikon, Emmen, Entlebuch, Eschenbach, Escholz matt, Ettiswil, Flühli, Gerliswil, Großdietwil, Großwangen, Hergiswil, Hitzkirch, Hochdorf, Horw, Kriens, Luthern, Luzern, Malers, Meggen, Menznau, Münster, Neuenkirch, Pfaffnau, Rain, Reiden, Reußbühl, Root, Rothenburg, Ruswil, Schüpfheim, Sempach, Sursee, Triengen, Udligenswil, Weggis, Willisau, Wolhusen, Zell.

V. Spezielle Anstalten.

A. Lehrerbildungsanstalten.

1. Kantonales Lehrerseminar in Hitzkirch.

Eintrittsbedingungen: Vollendetes 15. Altersjahr und mit Erfolg absolvierter Besuch der zweiten Sekundarklasse oder einer ähnlichen Schulstufe. Vier Jahreskurse.

2. Lehrerinnenseminar in Luzern.

Abteilung der Höheren Töcherschule. Vier Jahreskurse. Aufnahme nach Absolvierung von drei Sekundarklassen.

3. Lehrerinnenseminar Baldegg

mit Filiale in Hertenstein-Weggis (Abteilung des katholischen Töchterinstituts und Lehrerinnenseminars). Staatliche Aufsicht. Gleiche Organisation wie Hitzkirch. In Baldegg Handarbeitskurse von zehn Monaten zur Erwerbung des Arbeitslehrerinnendiploms, in Hertenstein-Weggis Ausbildung von Hauswirtschaftslehrerinnen (Patent). Privat.

B. Landwirtschaftliche Bildungsanstalten.

Kantonale landwirtschaftliche Winterschulen bestehen in Sursee (seit 1885) und Willisau (staatlich seit 1921). Je zwei Winterkurse von zirka fünfmonatiger Dauer (von Anfang November bis Ende März). Aufnahmebedingungen: Mindestens 17 Jahre, genügende Schulbildung, Gesundheit.

Unterricht und Quartier (Konvikt) für Kantonsbürger und im Kanton niedergelassene Schweizer unentgeltlich. Verpflegung pro Kurs zirka Fr. 400.

C. Übrige berufliche Fortbildung.

a) Gewerbliche und industrielle Berufsbildung.

1. Kunstgewerbeschule in Luzern.¹⁾

Sie umfaßt: 1. Eine allgemeine Abteilung; 2. kunstgewerbliche Abteilungen: a) für Bildhauerei und Modellieren für Kunstgewerbe, b) dekoratives Zeichnen und Malen, c) Holzschnitzerei, d) Kunstschlosserei, e) Stickerei; 3. Lehrwerkstätten mit vertraglicher Berufslehre; 4. Meisterwerkstätten; 5. Freikurse, den Erfordernissen der Zeit entsprechend.

Die allgemeine Abteilung gibt befähigten jungen Leuten Gelegenheit, sich im Modellieren, in den zeichnerischen Fächern, im Ölmalen und Aquarellieren auszubilden.

Die kunstgewerblichen Abteilungen bilden junge Leute zu Fachleuten aus, welche in ihrem Berufe künstlerisch selbständig tätig sind (Kunstgewerbler).

Die Lehrwerkstätten bilden junge Leute in vertraglicher Berufslehre zu tüchtigen Arbeitern aus.

¹⁾ Reglement vom 22. April 1922.

Die Meisterwerkstätten führen vorbildliche Arbeiten aus, um fördernd auf das Gewerbe einzuwirken. Zu diesem Zwecke können ausgebildete Arbeiter und Arbeiterinnen oder befähigte Schüler zugezogen werden.

Die Freikurse geben Gehilfen und Lehrlingen in Meisterwerkstätten Gelegenheit, sich künstlerisch und fachtechnisch weiterzubilden.

Die Kunstgewerbeschule organisiert ihre Schüler in: 1. Kunstgewerbeschüler (sie besuchen alle vorgeschriebenen Fächer einer kunstgewerblichen Abteilung); 2. Hospitanten (Teilnehmer an den einzelnen Unterrichtsstunden oder an einem Freikurs); 3. Lehrlinge (junge Leute in vertraglicher Berufslehre); 4. Meisterschüler (Schüler oder Schülerinnen einer kunstgewerblichen Abteilung, die die erforderliche Fähigkeit erworben haben, oder Lehrlinge, die nach der Lehrzeit sich an der Schule weiterbilden wollen).

Der volle Lehrgang dauert drei bis vier Jahre; jedoch ist die Dauer des Besuches unbeschränkt. Das Schuljahr beginnt mit Anfang Oktober und schließt mit Ende Juli. Die Unterrichtszeit für ordentliche Schüler beträgt täglich acht Stunden, für Freischüler täglich zwei Stunden und zwei Sonntagsstunden. Schulgeld.

2. Gewerbliche Fortbildungsschulen und Kurse in verschiedenen Gemeinden.

b) Anstalten für Handel, Verkehr und Verwaltung.

1. Handelsabteilung der Kantonsschule Luzern (siehe Anstalten für wissenschaftliche Ausbildung).

2. Töchterhandelsschule der Stadt Luzern. Drei Jahreskurse. Eintritt aus der zweiten Sekundarklasse. Abteilung der städtischen Höheren Töcherschule (siehe Anstalten für wissenschaftliche Ausbildung).

3. Zentralschweizerische Verwaltungs- und Verkehrsschule in Luzern. Vorbildung für Post-, Telegraphen-, Eisenbahn- und Zolldienst. Zwei Schuljahre. Eintritt nach Absolvierung von zwei Sekundarschulklassen. Schulgeld.

4. Handelsschule im Töchterinstitut Baldeg. Zwei Jahreskurse. (Abteilung des katholischen Töchterinstitutes und Lehrerinnenseminars.) Privat.

5. Kaufmännische Fortbildungsschulen und Kurse.

c) Hauswirtschaftliche und weibliche Berufsbildung.

1. Haushaltungsschule in Sursee, der kantonalen landwirtschaftlichen Schule angegliedert. Jährlich zwei Kurse, beginnend Mitte April und anfangs Juli. Dauer: Zehn Wochen. Alter: Mindestens 17 Jahre.

2. Haushaltungsschule Schönbühl, Weggis. Betrieb durch den Gemeinnützigen Frauenverein. Kursdauer: Vier Monate. Zurückgelegtes 16. Altersjahr.

3. Haushaltungsschule des katholischen Töchterinstitutes in Baldegg. Ein Jahreskurs. — Ebenso Hauswirtschaftsschule in dessen Filiale Stella Matutina in Hertenstein-Weggis. Privat.

4. Frauenarbeitschule Luzern. Aufnahmealter: Zurückgelegtes 15. Altersjahr. Halbjahreskurse.

5. Schweizerische sozial-charitative Frauenschule in Luzern. Auf christlicher Grundlage aufgebaut. (Katholisch.) — Aufnahmebedingungen: Zurückgelegtes 18. Altersjahr, abgeschlossene allgemeine Bildung und praktische Ausbildung oder Tätigkeit. Die theoretische Ausbildung umfaßt zwei Studienjahre. Internat unter Leitung von Menzinger Schwestern.

6. Mädchenfortbildungsschulen und hauswirtschaftliche Schulen in verschiedenen Gemeinden.

D. Anstalten für Anormale.

1. a) Kantonale Taubstummenanstalt in Hohenrain. Eltern und Pflegeeltern sind verpflichtet, taubstumme Kinder in die Anstalt zu schicken oder den Nachweis zu leisten, daß diese sonst eine angemessene Erziehung erhalten. Die Bildungszeit umfaßt je nach den Verhältnissen 6—8 Schuljahre von wenigstens 42 Wochen.

b) Kantonale Anstalt für Schwachbegabte in Hohenrain. Wie Taubstummenanstalt.

2. An den städtischen Schulen in Luzern bestehen Spezialklassen für Schwachbegabte.

3. Anstalten für blinde Kinder und für verwahrloste Kinder sind gesetzlich vorgesehen (siehe Erziehungsanstalten unter VIII).

VI. Anstalten für wissenschaftliche Bildung.

A. Mittelschulen.

Solche bestehen in Münster, Sursee und Willisau und umfassen $3\frac{1}{2}$ —4 Jahreskurse. Für Eintritt Erreichung des Lehrziels der sechsten Primarschulklasse erforderlich.

B. Kantonsschule in Luzern.

Sie besteht aus einer humanistischen und einer realistischen Abteilung.

1. Humanistische Abteilung. a) Gymnasium mit einem Halbjahreskurs und fünf Jahreskursen. Eintritt frühestens nach Absolvierung der fünften Primarklasse auf Grund einer Prüfung. b) Lyzeum mit zwei Jahreskursen; am Schluß Maturität.

2. Realistische Abteilung. a) Untere Realschule mit einem Halbjahreskurs und zwei Jahreskursen. Eintritt nach der sechsten Primarschulklasse auf Grund einer Prüfung. b) Obere Realschule. Sie zerfällt in eine technische Abteilung mit vier Jahreskursen, eine

Handelsabteilung mit vier und eine Verkehrsschule mit zwei Jahreskursen. Maturitäts-, beziehungsweise Diplomprüfung.

C. Theologische Fakultät in Luzern (römisch-katholisch).

Drei Jahreskurse. Eintritt nach abgelegter Matura. Heranbildung zum Priesterstand.

D. Höhere Töcherschule in Luzern.

Abteilungen: 1. Lehrerinnenseminar (siehe Lehrerbildungsanstalten); 2. Gymnasium mit vier Kursen, nachher Übertritt an das Lyceum der Kantonsschule. Eintritt nach Absolvierung von zwei Sekundarklassen; 3. Töchterhandelsschule (siehe Anstalten für Handel, Verkehr und Verwaltung).

VII. Musikschule der Stadt Luzern.

Für Schüler vom 13. Altersjahr an (Klavier, Violine, Cello, Blech, Flöte, Klarinette, Piccolo, Theorie und Chorschule).

VIII. Private Erziehungsanstalten.

a) Für Waisenkinder: Kinderasyle in Rathausen, Maria-Zell bei Sursee und Schüpfheim. (Staatlich subventioniert.)

b) Für verwahrloste Knaben: Erziehungsanstalt Sonnenberg bei Kriens (Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft).

c) Für blinde Kinder vom 15. Altersjahre an: Luzernisches Blindenheim in Horw.

d) Erziehungsinstitute für Töchter (mit Primar- und Sekundarschulen): St. Agnes in Luzern, Baldegg und Marienburg bei Wikon.

4. Kanton Uri.

I. Kleinkinderschulen.

Nicht staatlich organisiert.

II. Obligatorische Primarschule.

Minimaleintrittsalter. 7. Altersjahr, zurückgelegt mit dem 1. Januar.

Schulpflicht. Dauer mindestens bis nach erfülltem 13. Jahre. Um den verschiedenen Ortsverhältnissen Rechnung zu tragen, umfaßt die Primarschulzeit je nach freiem Ermessen der Gemeinde und der Schulorte entweder:

a) Sechs Schuljahre, jedes Schuljahr zu mindestens 30 Schulwochen und zu mindestens 600 Schulstunden, welche der Erziehungsrat, wo außerordentliche Schwierigkeiten es rechtfertigen, auf 550 reduzieren kann, oder aber:

b) Sieben Schuljahre zu mindestens 30 Schulwochen und zu mindestens 520 Schulstunden.